

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 25 (1949-1950)
Heft: 9

Artikel: Blick auf die Welt
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER MONAT

BLICK AUF DIE SCHWEIZ

Peter Dürrenmatt

VOR EINEM VERFASSUNGSENTSCHEID

Das Schweizervolk entscheidet in diesem Monat Juni darüber, ob das Finanzwesen des Bundes wieder auf Vorschriften der Verfassung begründet werden oder abermals auf lange Zeit hinaus notrechtlich geordnet werden soll. Die Lösung, über die es sich zu äußern hat, ist nicht genial. Politische Genietaten sind in der Schweiz verpönt. Der sogenannte Einigungsvorschlag der Bundesversammlung ist eine Kompromißlösung; er ist das, was zurzeit möglich ist, wenn wir überhaupt eine verfassungsmäßige Ordnung bekommen wollen. Dem Bund sollen, damit er die Kriegsschulden tilgen kann, von den Kantonen Geldkontingente abgeliefert werden (wie sie die Verfassung von jeher vorsah); dazu käme noch eine besondere Abgabe der Kapitalgesellschaften.

Der Streit um das Für und Wider dieses Vorschlages hat nun insofern hintergründige Formen angenommen, als über ihm der alteidgenössische Gegensatz zwischen «Föderalisten» und «Zentralisten» aufbrach. Die letztern halten dafür, unter den heutigen Verhältnissen komme der Bund ohne eine direkte Steuer nicht mehr aus. Er müsse nicht nur daran denken, seine Kriegsschulden zu tilgen, sondern an weitere soziale, kulturelle, militärische und wirtschaftspolitische Aufgaben, die ihm übertragen werden können. Das brauche Geld, und dazu sei eine direkte Steuer unumgänglich. Worauf die Föderalisten entgegnen, gerade deswegen müsse eine

direkte Steuer vermieden werden; diese fördere den Ausdehnungsdrang der Bundesbürokratie, zerstöre den Selbständigkeitswillen der Kantone und grabe auf solche Weise der einen kräftigen Quelle der schweizerischen Freiheit, dem Föderalismus, das Wasser ab. Es sei heute, nachdem eine direkte Steuer seit dreißig Jahren bestehet, höchste Zeit, sie abzubauen.

Neben diesen ideellen Überlegungen stehen natürlich auch die gewöhnlicheren: manche Anhänger der Einigungslösung sind nur deshalb «Föderalisten», weil sie vermuten, steuertechnisch besser wegzukommen, wenn sie nur noch vom Kanton geschoren würden; für manche Gegner des Einigungsvorschlages ist die Angst maßgebend, mit der Kontingentslösung würden sie den Bundesfünfliber als jederzeit bereiten Komm-mir-zu-Hilfe mit der offenen Hand verlieren. So stehen in diesem Kampf in beiden Lagern ideelle neben platt nützlichen Überlegungen. Eines aber dürfte sicher sein: wenn sich das Volk zum Ja entschließt, so wird, nach dem Nein von vier Volksentscheiden und dem gegen alle Offiziellen gefällten Ja einer eidgenössischen Volksabstimmung der letzten Zeit, ein weiteres Urteil über die zunehmende Anonymität des schweizerischen Volkswesens gefällt sein. Überdruss an zuviel Staatseinmischung aber ist in einem Volksstaat nicht ein Krankheitssymptom, sondern ein Zeichen dafür, daß die politischen Instinkte des Volkes gesund geblieben sind.